

Kartellrecht und Verbraucher – Eine Einführung

SHÔDA Akira

1. Der Charakter des Verbrauchers und die Wettbewerbsordnung

1.1 Wettbewerbsordnung und Vertragsfreiheit

Die Entstehung von Wirtschafts- und Kartellrecht beruht auf den gesellschaftlichen Verhältnissen in der modernen Wirtschaft, charakterisiert durch die Herausbildung marktbeherrschender Kräfte und mit ihnen verbundener Wettbewerbsbeschränkungen. Die Gesetzgebung ist erforderlich, weil der Wettbewerb auf dem nach dem zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit zwischen gleichberechtigten Individuen aufgebauten Markt nicht mehr effektiv funktioniert. Gewiss hat sich das der bürgerlichen Gesellschaft entsprechende Wirtschaftssystem grundsätzlich nach dem Prinzip der Wahrung der Wettbewerbsordnung entwickelt, im Verlauf dieser Entwicklung kam es jedoch aufgrund vieler Faktoren zur Herausbildung marktbeherrschender oder relativ dominierender Kräfte, die eng mit Wettbewerbsbeschränkungen oder -hemmnissen verbundenen war.

Zivilrechtliche Grundsätze verlieren durch eine solche Entwicklung ihre dem Wirtschaftssystem gemäße Funktion. Mit der Durchsetzung dieser Grundsätze, vor allem dem der Vertragsfreiheit, wird nämlich die Aufrechterhaltung der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse, d.h. der Kräfteverhältnisse sichergestellt und es kommt zu einem Zustand, welcher der Garantie der substantiell-konkreten Freiheit entgegensteht. Um mit diesem Zustand umzugehen, sind dann gesetzliche Maßnahmen erforderlich, die dem Fehlen von Wettbewerb auf dem Markt entgegenstehen. Die Herausbildung des Kartellrechts im Sinne von Wirtschafts- und besonders Wettbewerbsrecht muss in diesen Zusammenhängen verstanden werden.

Der Wettbewerb auf dem Markt ist von Anfang an die wichtigste Prämisse für die zivilrechtliche Ordnung, speziell für das Prinzip der Vertragsfreiheit. Das rührt daher, dass durch ihn Freiheit und Gleichberechtigung im Wirtschaftssystem substantiell-konkret garantiert werden. Über das Marktprinzip etabliert die geschäftliche Vertragsfreiheit den substantiell-konkreten Inhalt des Wettbewerbs.

Ursprünglich hatte die Vertragsfreiheit lediglich formale Bedeutung. Alle Bürger schlossen frei Verträge, und alle Verträge wurden von gleichrangigen Parteien frei geschlossen. Dies beruhte darauf, dass alle Bürger als gleichberechtigte juristische Personen behandelt wurden. Solange die Wettbewerbsordnung auf dem Markt normal funktionierte, konnten die als freie und gleichberechtigte Menschen angesehenen Geschäftssubjekte ihre substantiell-konkrete Freiheit und Gleichberechtigung sichern. Dies ist der fundamentale Grund dafür, dass das zivilrechtliche Prinzip der Vertragsfreiheit zwischen gleichberechtigten Geschäftsparteien bis heute im Wesentlichen erhalten geblieben ist. Die Bürger sind nun augenscheinlich zu der Überzeugung gelangt, dass die Vertragsfreiheit nicht einfach eine formale Angelegenheit ist, sondern allen Geschäftsparteien eine substantiell-konkrete Freiheit

und eine gleichwertige Stellung auf dem Markt garantiert. Man kann sagen, dass die Vertragsfreiheit aufgrund dieser Entwicklung, insbesondere ihrer substantiell-konkreten Realisierung im Wirtschaftssystem, mit der ökonomischen Entfaltung im Bewusstsein der Bürger einen substantiell-konkreten Inhalt gewonnen hat.

1.2 Der Charakter des Verbrauchers als Geschäftssubjekt und das Wettbewerbsrecht

Im modernen Wirtschaftssystem ist der Bürger Käufer auf dem Markt für Konsum- und Existenzgüter. Der Bürger als Verbraucher erwirbt diverse Waren und Dienstleistungen, um sein Dasein zu sichern und zu entfalten. Vertrauen und Bewusstsein der Bürger hinsichtlich des Prinzips der Vertragsfreiheit beruhen auf Erfahrungen, die über die Wettbewerbsordnung bei diesem Erwerb gewonnen wurden. Die Vertragsfreiheit ist untrennbar mit der existentiellen Freiheit als Verbraucher und Mensch verbunden.

Untersucht man den Charakter des Verbrauchers als Geschäftssubjekt, so lässt sich zunächst feststellen, dass der Verbraucher mit vielen der auf dem Markt erworbenen Waren und Dienstleistungen sein Leben bewerkstelligt, sie für seine Existenz selbst verwendet. Waren und Dienstleistungen sind mit dem menschlichen Dasein des Verbrauchers unmittelbar verbunden.

Auch die Art der Waren und Dienstleistungen sowie die mit ihnen verbundenen Geschäftsbedingungen beeinflussen das Leben der Verbraucher vielseitig und unmittelbar. Nicht selten wird das menschliche Leben unter dem Aspekt von Gesundheit und Sicherheit auch durch Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt. Verbraucher sind reale Menschen, sie sind die einzige Geschäftspartei, deren Leben und Existenz von Waren und Dienstleistungen direkt positiv oder negativ beeinflusst werden. Die ungünstigen Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen und -hemmnissen auf den Verbraucher als Geschäftssubjekt werden als Verletzung des grundlegenden Menschenrechts der Bürger auf Leben und Existenz charakterisiert. Ein Wettbewerbsrecht, das die Wahrung einer gerechten Wettbewerbsordnung beinhaltet, steht in direktem Zusammenhang mit der Sicherung von Leben und Existenz des Menschen.

Als charakteristische Eigenschaften auf der geschäftlichen Seite lässt sich Folgendes anführen. Der Verbraucher erwirbt vielfältige Arten von Waren und Dienstleistungen in geringen Mengen. D.h. er ist in diesen Situationen kein Fachmann. Er ist ein Geschäftssubjekt, für das es schwierig oder unmöglich ist, Substanz und Qualität der einzelnen Waren und Dienstleistungen mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu erkennen. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt, einschließlich der bei Transportmitteln und Konservierung, wirkt sich hier entscheidend aus. Der Verbraucher ist daher auf die Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen angewiesen, um diese beim Erwerb voneinander zu unterscheiden. Insbesondere im Falle von Industrieerzeugnissen hat er keine andere Unterscheidungsmöglichkeit als die mittels der vom Hersteller, Großhändler oder Einzelhändler usw. angebrachten Kennzeichnung. D.h. der Verbraucher ist hinsichtlich der Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen vom Unternehmer abhängig. Im Zusammenhang mit dem Kaufverhalten des Verbrauchers wird hier die Frage der präzisen und für die Unterscheidung der Waren und Dienstleistungen seitens des Verbrauchers notwendigen Kennzeichnung durch den Unternehmer aufgeworfen.

Die Forderung nach einer notwendigen und präzisen Kennzeichnung wird außerdem im Zusammenhang mit bestimmten Handlungen – sprich Verkaufsmethoden

– von Unternehmern anerkannt, welche die Schwächen des Verbrauchers ausnutzen, oder solche, die mit Täuschung oder Schein arbeiten und so die ungenügende Unterscheidungsfähigkeit des Verbrauchers ausnutzen.

So ist die Geschäftsabwicklung auf der Grundlage eines genauen Verständnisses der Verbraucher für die in Frage stehenden Waren und Dienstleistungen eine unabdingbare Voraussetzung für die Herausbildung einer gerechten Wettbewerbsordnung. Gesetzliche Regelungen bezüglich der Kennzeichnung der an die Verbraucher zu veräußernden Waren und Dienstleistungen sind daher für das Wettbewerbsrecht unentbehrlich. Trotz verschiedener denkbarer Varianten für die konkrete Gestaltung gelten Gesetze zur Kennzeichnungskontrolle als ein Glied des Wettbewerbsrechts, das sich aus dem Charakter des Verbrauchers herleitet, bzw. als eine unabdingbare Voraussetzung für dieses Recht.

1.3 Die Stellung der Verbraucher im Wirtschaftssystem und das Wettbewerbsrecht

Für die Verbraucher spielt die durch den Wettbewerb kontrollierte Vertragsfreiheit eine wichtige Rolle. Der Verbraucher kann auf der Grundlage des Wettbewerbs auf dem Markt über die Wahl von Waren und Dienstleistungen das substantiell-konkrete Recht der Vertragsfreiheit realisieren. Das Rechtsvertrauen in die Vertragsfreiheit (Vertrauen in das Verhältnis von langfristigen Erfahrungen der Verbraucher und der mit dem Wettbewerb verbundenen Vertragsfreiheit als substantiell-konkrete Freiheit) bildet die wichtigste Grundlage für eine Gesetzesordnung, welche die substantiell-konkrete Vertragsfreiheit zwischen gleichberechtigten Geschäftsparteien garantiert.

Der Verbraucher hat die wichtigste Stellung im wirtschaftlichen System inne. Die Volkswirtschaft muss auf der Grundlage des Lebens der Bürger, d.h. der Verbraucher gestaltet werden und stets das grundlegende Ziel der Sicherung eines menschenwürdigen Lebens der Verbraucher verfolgen. Wenn sich Wettbewerbsbeschränkungen oder -hemmnisse gesamtwirtschaftlich ausbreiten und verabsolutieren und die Vertragsfreiheit dadurch ihre substantiell-konkrete Funktion verliert, gewinnen Abhängigkeitsverhältnisse oder ungleiche Beziehungen zwischen Geschäftsparteien eine dominierende Rolle im Wirtschaftssystem. Der Verbraucher ist das schwächste Glied in diesem System und wird auf dem Markt direkt oder indirekt zunehmend von unbestimmten ökonomischen Kräften beherrscht. Die geschäftliche Freiheit und Gleichberechtigung der Verbraucher im substantiell-konkreten Sinn wird in bislang kaum gekanntem Umfang eingeschränkt.

Anders als ein Unternehmer, der anderen Unternehmern nachgeordnet und von ihnen abhängig ist, kann der Verbraucher die durch eine solche untergeordnete und abhängige Position erlittenen Nachteile nicht auf andere Geschäftsobjekte abwälzen. Setzt sich das Wirtschaftssystem aus Abhängigkeits- und Ungleichheitsverhältnissen zusammen, so tragen die Verbraucher am Ende die daraus resultierenden Nachteile, denn sie stehen in der ökonomischen Herrschaftsstruktur ganz unten.

Bei einem Unternehmer führen diese Nachteile außerdem nicht zu einer Beeinträchtigung des persönlichen Lebens, sondern beschränken sich auf unternehmerische Beeinträchtigungen. Der Verbraucher hingegen erwirbt die Ware nicht für den Weiterverkauf sondern für seine Lebensführung und ihre Bezahlung erfolgt mit Mitteln aus den für den Lebensunterhalt bestimmten Haushaltsfinanzen. Die ihm vom Unternehmer aufgezwungenen Nachteile belasten den Verbraucher persönlich und setzen sein Leben

unter Druck. Diese Nachteile werden also am Ende vom Verbraucher getragen, und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf sein Leben zeigen seine direkte und konkrete Beziehung zur Wettbewerbsordnung. Die Aufrechterhaltung einer gerechten Wettbewerbsordnung auf dem Markt ist daher mit dem Schutz und der Sicherung des Lebens des Verbrauchers verbunden.

Der Verbraucher wählt Waren und Dienstleistungen nach ihrem Inhalt und nach Transaktionsbedingungen aus, wie sie sich über den Wettbewerb darstellen. Dadurch werden Freiheit und Gleichberechtigung bei den Transaktionen für den Verbraucher sichergestellt. Man kann diese Freiheit, die mit der Gleichrangigkeit der Geschäftspositionen verbunden ist, als Recht des Verbrauchers auf Beteiligung an den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen begreifen. Er ist nicht auf Geschäfte angewiesen, die von den Unternehmern diktiert werden, sondern kann das besagte Recht über den Wettbewerb auf dem Markt realisieren.

Das Gesagte steht nicht nur mit dem Wettbewerb auf dem Markt in Beziehung, wo der Verbraucher als direkter Abnehmer auftritt, sondern auch mit der Wettbewerbsordnung im wirtschaftlichen System insgesamt. Jeder einzelne Markt steht notwendigerweise mit anderen Märkten in Verbindung, anders ausgedrückt, alle Märkte sind funktionell miteinander verbunden, was sich auf die gesamte Volkswirtschaft erstreckt. Nicht nur im Bereich der Konsum- und Existenzgüter, auch in Branchen ohne unmittelbare Beziehung zu den Verbrauchern, wie z.B. die Eisen- und Stahlindustrie, gibt es bei Wettbewerbsbeschränkungen auf dem jeweiligen Markt in den meisten Fällen indirekt auch Auswirkungen auf die Verbraucher. Auch Einflüsse von Rohstoffpreisen und Kartellen in Märkten ohne direkten Bezug zum Verbraucher werden für ihn spürbar. Die gesamte Wettbewerbsordnung muss die Rechte der Verbraucher direkt und indirekt zur Grundlage haben und einheitlich verstanden werden. Die Wettbewerbsordnung kann man als Träger grundsätzlicher Rechte des Menschen bezeichnen.

Speziell bei den Konsumgütern hat der Verbraucher eine direkte Beziehung zur Wettbewerbsordnung. Auch bezüglich der Herstellung dieser Güter besitzt er sicherlich ein Recht auf die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsordnung, da sich Wettbewerbsbeschränkungen in diesem Bereich durch Übertragungs- oder Erweiterungseffekte auf ihn auswirken. Besonders offensichtlich wird dies, wo z.B. der Vertrieb entsprechend der Politik der Hersteller festgelegt ist.

2. Die Rechte des Verbrauchers als Grundlage des Wettbewerbsrechts (Kartellrecht)

Die Entwicklung des bürgerlichen Wirtschaftssystems hat die Situation des Verbrauchers in diesem System verändert. Als die zivilrechtlichen Grundprinzipien festgelegt wurden, spielte der Wettbewerb die Rolle eines Vermittlers zwischen den zivilrechtlichen Prinzipien und den gesellschaftlichen Konsequenzen der Wettbewerbsordnung. Die Entwicklung des wirtschaftlichen Systems behinderte diese Vermittlungsfunktion der Wettbewerbsordnung und schränkte sie ein. Die Garantie der Geschäftsfreiheit zwischen als gleichberechtigt angesehenen Parteien war nun nicht mehr mit den erwarteten Ergebnissen verbunden. Sie hatte negative Auswirkungen durch Einschränkungen und Behinderungen des Wettbewerbs. Um diese negativen Auswirkungen abzustellen, wurde das Wirtschafts- bzw. Wettbewerbsrecht verabschiedet.

Die Anfänge der wettbewerbsrechtlichen Systeme liegen in den USA, wo das Bewusstsein für die staatsbürgerlichen Freiheiten gegen Ende des 19. Jahrhunderts sehr ausgeprägt war. Das dortige Wettbewerbsrecht wurde auf der Grundlage dieses bürgerlichen Bewusstseins sowie darauf beruhender Forderungen erlassen. Anfangs war es bei den Großunternehmern nicht erwünscht, wurde im Ergebnis seiner Inkraftsetzung aber schließlich anerkannt. Dies zeigt, dass es aufgrund von Forderungen bürgerlicher Schichten und unter passiver Akzeptanz der wirtschaftlich Mächtigen zustande kam.

An dieser Stelle muss das Objekt des Schutzes durch das Gesamtsystem des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit seinen Zielen und seinem gesellschaftlichen Zustandekommen geklärt werden. Es ist nicht zu leugnen, dass das Wettbewerbsrecht in seiner Gesamtheit auf die Realisierung und Etablierung einer freien Wettbewerbsordnung ausgerichtet ist. Sämtliche Vorschriften des Wettbewerbsrechts rücken die Wettbewerbsordnung ins Zentrum des Wirtschaftssystems und dienen der marktwirtschaftlichen Organisation dieses Systems.

Es gibt zahlreiche wirtschaftswissenschaftliche Theorien zu der Frage, ob eine Wettbewerbsordnung zu volkswirtschaftlich wünschenswerten Ergebnissen führen kann. Im Mittelpunkt all dieser Herangehensweisen steht das Marktprinzip. Die Meinungsunterschiede unter den Wissenschaftlern kreisen darum, wie die Funktion des Marktprinzips in Verbindung mit einem konkreten Wirtschaftssystem praktisch umgesetzt wird und in welchem Rahmen sie zur Anwendung kommen sollte oder anwendbar ist. Stets wird dabei vorausgesetzt, dass das durch Wettbewerbsbeschränkungen beeinträchtigte Marktprinzip durch Intervention des Staates wiederhergestellt und gesichert werden muss. In diesem Sinn ist die auf dem Marktprinzip beruhende Wettbewerbsordnung selbst bei allen rechtlichen Untersuchungen als gegebene Tatsache anzusehen und kann als erstes und direktes Objekt des Schutzes durch das Wettbewerbsrecht bezeichnet werden.

Vom juristischen Standpunkt besitzen der Wettbewerb und das Marktprinzip selbst allerdings keinerlei rechtlichen Wert. Sie werden im Zusammenhang mit ihren Ergebnissen gewürdigt und auf der Grundlage dieser Bewertung erfolgt ihre Positionierung in der wirtschaftsrechtlichen Ordnung. Daher muss verdeutlicht werden, was als Basis für die Sicherung des Wettbewerbs auf dem Markt heranzuziehen ist.

Wenn eine wirtschaftswissenschaftliche Theorie auf der Grundlage der ökonomischen Effekte des Wettbewerbs auf einem bestimmten Markt die Aufrechterhaltung dieses Wettbewerbs als wünschenswert oder als nicht wünschenswert bezeichnet, wird allein damit nicht gleich die Angemessenheit des Wettbewerbsrechts und seiner Anwendung bewertet. Um dies zu beurteilen ist eine gesetzliche Basis erforderlich, die nicht unbedingt immer mit den wirtschaftswissenschaftlichen Begründungen übereinstimmt. Die wirtschaftswissenschaftlichen Überlegungen beschränken sich auf die Darstellung, ob etwas für die Volkswirtschaft günstig ist, sie zeigen nicht, ob etwas eine gesetzwidrige Handlung darstellt.

Das Wettbewerbsrecht schränkt die private Autonomie und die wirtschaftlichen Grundrechte der Geschäftssubjekte, insbesondere derjenigen, die eine beherrschende oder überlegene Stellung auf dem Markt besitzen, ein. Diese Rechte sollen ursprünglich durch das zivilrechtliche Prinzip der Vertragsfreiheit geschützt werden. Ihre gesetzliche Einschränkung allein auf der Grundlage von wirtschaftspolitischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Erwägungen wird rechtstheoretisch nicht direkt anerkannt. Für diese Anerkennung muss es eine rechtstheoretische Basis auf der Grundlage der Rechte der

Geschäftssubjekte im Zusammenhang mit den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen geben.

Um die Objekte des Schutzes durch das Gesamtsystem des Wettbewerbsrechts auszumachen, ist also der Aufbau eines Wettbewerbsrechts auf der Grundlage rechtlicher Prinzipien erforderlich, die mit den konkreten gesellschaftlich-ökonomischen Erscheinungen der heutigen Zeit übereinstimmen. Das heisst, die durch Wettbewerbsbeschränkungen und Wettbewerbshemmnisse verursachten Schädigungen müssen als Rechtsverletzungen von Geschäftssubjekten in beherrschender Stellung angesehen werden, insbesondere von marktbeherrschenden oder relativ dominierenden Kräften im Verhältnis zu den Verbraucherrechten.

Um die Verletzung der Rechte von Geschäftssubjekten durch Wettbewerbsbeschränkungen und Wettbewerbshemmnisse auszuschalten, muss die Gleichberechtigung unter diesen Subjekten sichergestellt werden. Dies ist eine Frage des Freiheitsprinzips. Die Freiheit der Menschen, die Freiheit der Bürger soweit wie möglich zu garantieren, ist einer der wichtigsten Rechtsgrundsätze unserer Gesellschaft. Die Mittel dazu liefert das Wettbewerbsrecht. Durch die Wiederherstellung der Funktion des Marktprinzips wird nämlich die Geschäftsfreiheit zwischen gleichberechtigten Geschäftssubjekten im wirtschaftlichen System substantiell-konkret realisiert, und die Gleichberechtigung sowie das Recht auf Geschäftsfreiheit von Geschäftssubjekten, die von marktbeherrschenden oder relativ dominierenden Kräften abhängig sind, kann sichergestellt werden. Nach diesem Gedanken werden das Recht auf substantiell-konkrete Gleichberechtigung sowie das Recht auf Geschäftsfreiheit von untergeordneten oder relativ schwachen Geschäftssubjekten, insbesondere Verbrauchern, zum Objekt des Schutzes durch das Gesamtsystem des Wettbewerbsrechts.

Lassen Sie mich hier auf die grundlegenden Unterschiede zwischen den Rechten von kleinen und mittleren Unternehmern einerseits und Verbrauchern andererseits eingehen. Diese Frage hängt mit den ungleichen Positionen im Wirtschaftssystem und den Differenzen im Verhältnis zum Lebensunterhalt zusammen. Kleine und mittlere Unternehmer, die marktbeherrschenden oder relativ dominierenden Unternehmern nachgeordnet oder von ihnen abhängig sind, treten als Unternehmer auf dem Markt auf. Allerdings spielt meist auch die Unternehmensgröße eine Rolle, was, von Ausnahmen abgesehen, einen gleichberechtigten Wettbewerb oder Handel mit marktbeherrschenden oder relativ dominierenden Unternehmern schwierig macht. Daher ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass ihre Rechte auf substantiell-konkrete Gleichberechtigung und auf Geschäftsfreiheit verletzt werden. Solche Rechtsverletzungen werden durch die Sicherung der Wettbewerbsordnung eliminiert.

Die kleinen und mittleren Unternehmer haben aber ihrerseits die Möglichkeit, andere Geschäftssubjekte zu beherrschen oder mit ihnen als relativ Schwächere von überlegener Position aus Geschäfte zu machen. Wenn sie z.B. Kartellverträge mit schwächeren Geschäftssubjekten abschließen oder ihre Nachteile über Vertriebsketten auf die nächste Geschäftsstufe abwälzen, sichern sie sich in ihren Beziehungen mit diesen Geschäftspartnern eine beherrschende Stellung. In solchen Fällen können selbst kleine und mittlere Unternehmer als marktbeherrschende oder relativ dominierende Kräfte definiert und dann natürlich zum Objekt wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen werden. Ferner können kleine und mittlere Unternehmer erfahrene Nachteile auch an die von ihnen beschäftigten Arbeiter weitergeben.

Dem Verbraucher hingegen kommt eine völlig andere Position zu als den kleinen und mittleren Unternehmern, sie sind am Ende die Betroffenen der durch die

Herrschaftsverhältnisse erzeugten Nachteile im Wirtschaftssystem. Man darf nicht vergessen, dass das Recht der Verbraucher auf substantiell-konkrete Gleichberechtigung sowie ihr Recht auf Geschäftsfreiheit eng mit ihrem Leben und ihrer Existenz verbunden sind. Geht man davon aus, dass Leben und Existenz des Menschen als wichtigste bzw. grundlegende Prinzipien bei der Untersuchung rechtlicher Fragen anzusehen sind, so bildet der Schutz der Verbraucherrechte im Wirtschaftssystem den elementarsten Zweck des Wettbewerbsrechts und das Objekt seiner Garantien.

3. Verbraucherrechte im japanischen Antimonopolgesetz

Das Wettbewerbsrecht im Zusammenhang mit den Rechten der Verbraucher zu begreifen, gilt nicht nur für das japanische Antimonopolgesetz, sondern für Kartell-, Wettbewerbs- und Antimonopolgesetze allgemein. Das hat nichts damit zu tun, ob dieser Gedanke in irgendeiner Form in die Bestimmungen der einzelnen Wettbewerbsgesetze Eingang gefunden hat.

3.1 Antimonopolgesetz und Verbraucher

Es folgen Beispiele von konkreten Bestimmungen des japanischen Antimonopolgesetzes in Bezug auf die Rechte (Vorteile) der Verbraucher.

(a) Zum Ziel des japanischen Antimonopolgesetzes heißt es: „... den Grad der Beschäftigung und das Niveau des Volksrealeinkommens zu erhöhen und damit zur Sicherung der Interessen der Verbraucher im Allgemeinen die demokratische und gesunde Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern.“ (§ 1). Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherung der Vorteile der allgemeinen Verbraucher die Förderung die gesunde demokratische Entwicklung der Volkswirtschaft fixiert ist. Damit spricht man sich für die Realisierung des Antimonopolgesetzes auf der Grundlage eines freien Wirtschaftssystems aus und erklärt wirtschaftliche Demokratie zum Ziel.

Gemeint ist, dass wirtschaftliche Demokratie in der modernen Ökonomie über die Sicherung der Gleichberechtigung der Geschäftssubjekte, ihrer substantiell-konkreten Freiheit, realisiert werden sollte. Das ist in der „demokratischen Entwicklung der Volkswirtschaft“ enthalten. Das Gesetz verweist eindeutig auf die Rechte der Verbraucher als letzte Betroffene der im Wirtschaftssystem generierten Nachteile. Das japanische Antimonopolgesetz erkennt also die Verbraucherrechte im modernen Wirtschaftssystem an, bestätigt sie als gesetzliches Ziel und stellt die Gesetze dadurch auf die Grundlage der Rechte der Menschen in diesem System.

Das Kartellrecht zielt über die Stufe der Sicherung einer freien Wettbewerbsordnung direkt auf die Realisierung dieser Rechte. Um wirtschaftliche Demokratie zu realisieren, wenden die Gesetze das konkrete Verfahren der Eliminierung von Wettbewerbsbeschränkungen und Wettbewerbshemmnissen an. Sie können als Bestimmungen des Kartellrechts zur Sicherung der Rechte der Abhängigen und relativ Schwachen, besonders der Verbraucher betrachtet werden.

(b) Die Entwicklung des japanischen Antimonopolgesetzes in Hinsicht auf die Verbraucher zeigt sich deutlich darin, dass die Verbraucher Schadensersatzklagen gegen Hersteller von Konsum- und Existenzgütern führen, die gegen das Antimonopolgesetz verstoßen haben, und ihre verfahrensrechtliche Position von den Gerichten ausdrücklich anerkannt worden ist.

Das Antimonopolgesetz erkennt bei Schadensersatzforderungen nach entsprechenden Gesetzesverletzungen allgemein eine Haftung bezüglich des Ausgleichs von Schäden ohne Verschulden des Verursachers (*no-fault liability for compensation*) an und besitzt ein System für Schadensersatzklagen unter Voraussetzung einer Rücknahmeanordnung seitens der Japan Fair Trade Commission – JFTC (§§ 25 und 26). Das System der allgemeinen Schadensersatzforderungen auf der Grundlage von Paragraph 709 Zivilgesetz ist vervollständigt worden, was aber Klagen nach dem Zivilgesetz nicht ausschließt.

Schadensersatzklagen von Verbrauchern bei Verstößen gegen das Antimonopolgesetz werden sowohl nach den Bestimmungen des Antimonopolgesetzes als auch dem allgemeinen Zivilgesetz verfolgt. Die Qualifikation der Verbraucher als Kläger bei Schadensersatzforderungen aufgrund von Verletzungen des Antimonopolgesetzes durch Hersteller von Konsum- und Existenzgütern ist bis hin zum Obersten Gericht anerkannt worden.

(c) Als Ergänzung zum Antimonopolgesetz ist das „Gesetz gegen ungerechtfertigte Geschenkgaben und irreführende Angaben“ (Act Against Unjustifiable Premiums And Misleading Representations) verabschiedet worden. Ziel dieses Gesetzes ist es, „einen gerechten Wettbewerb zu sichern und die Rechte der allgemeinen Verbraucher besser zu schützen.“ Es bezieht sich also auf die Verwendung von Prämien und irreführenden Kennzeichnungen gegenüber allgemeinen Verbrauchern. Schadensersatzforderungen von Verbrauchern, die durch die Verletzung dieses Gesetzes geschädigt wurden, an Unternehmer, die diese Gesetzesübertretung begangen haben, sind mit denen nach dem Antimonopolgesetz identisch. Ein Prozess, der von Verbrauchern geführt wurde, die sich gegen die auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgte Genehmigung eines „Abkommens für fairen Wettbewerb“ (Fair Competition Code) durch die JFTC wandten, ging deshalb verloren, weil man den Verbrauchern ihre Qualifikation als Kläger absprach. Bezüglich dieser Frage gibt es häufig Kritik von Fachleuten, aber in ähnlichen Fällen sind von den Verbrauchern im Anschluss keine Einwände erhoben worden, so dass noch keine endgültige Klärung vorliegt.

(d) Für Japan ist es typisch, dass Verbraucher und Verbrauchergruppen ein großes Interesse für das Antimonopolgesetz als Mittel zur Verteidigung ihrer Rechte hegen. Dieses Bewusstsein der Verbraucher und Verbrauchergruppen bildet sicherlich eine wichtige Stütze bei der Entwicklung des Antimonopolgesetzes.

3.2 Verletzungen des Antimonopolgesetzes und Schadensersatzforderungen seitens der Verbraucher

In Japan werden keine Diskussionen über den Charakter der einzelnen Bestimmungen des Antimonopolgesetzes geführt. In solchen Diskussionen geht es um die Unterscheidung von individuellem und strukturellem Schutz, und es stellt sich die Frage, ob eine

solche Unterscheidung unter wirtschafts- oder kartellrechtlichen Gesichtspunkten wichtig oder sogar unerlässlich ist. Insbesondere sieht man generell keine Notwendigkeit, eine Unterscheidung nach der Methode der Vorschriften treffen. Wie bereits erwähnt, dient das Antimonopolgesetz unmittelbar der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsordnung auf dem Markt. Es basiert aber auch auf dem Ziel, die Grundrechte der Geschäftssubjekte zu schützen, d.h. die geschäftliche Freiheit und substantiell-konkrete Gleichberechtigung zwischen ebenbürtigen Geschäftssubjekten. Daher können prinzipiell bei sämtlichen Verletzungen von Verbotsklauseln des Antimonopolgesetzes Schadensersatzforderungen gestellt werden.

Bezüglich der Schadensersatzforderungen durch Opfer von Kartellrechtsverletzungen weist das Antimonopolgesetz, wie oben dargestellt, Systeme auf, die den Sondergesetzen im Zivilgesetz entsprechen. Das heißt, zu Schadensersatz gegenüber den Geschädigten verpflichtet sind nach Paragraph 3 des Antimonopolgesetzes Ausführende von den Wettbewerb substantiell einschränkenden Handlungen und privaten Monopolisierungen sowie von unbilligen Geschäftsbeschränkungen; nach Paragraph 8, Absatz 1, Nummer 1 Ausführende von Handlungen, die den Wettbewerb durch Unternehmergruppen substantiell einschränken; sowie nach Paragraph 19 Ausführende von Handlungen, die unlautere Geschäftsmethoden anwenden und den fairen Wettbewerb behindern (auch Handlungen, die ungerechten Geschäftsbeschränkungen und unfairen Geschäftsmethoden nach Paragraph 6 entsprechen). Dabei handelt es sich um eine sogenannte Haftung bezüglich des Ausgleichs von Schäden ohne Verschulden des Verursachers (*no-fault liability for compensation*), d.h. man kann sich ihr nicht entziehen, auch wenn nachweislich ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit gehandelt wurde (§ 25). Weiterhin ist festgelegt, dass die Schadensersatzforderung erst nach einer Rücknahmeanordnung der JFTC bezüglich der betreffenden Verletzung des Antimonopolgesetzes gestellt werden kann (§ 26). Ist die Schadensersatzklage eingereicht worden, muss das Gericht bezüglich der durch die Gesetzesverletzung entstandenen Schadenssumme umgehend die Meinung der JFTC einholen (§ 84).

Dieses System vereinfacht die Erhebung von Schadensersatzforderungen seitens der Geschädigten. Das gilt für die folgenden beiden Punkte.

Erstens erleichtert es den Geschädigten die Beweisführung bezüglich der Verletzung des Antimonopolgesetzes. Indem man eine Rücknahmeanordnung der JFTC zur Vorbedingung macht, erübrigt sich praktisch eine erneute Beweisführung seitens der Geschädigten, dass die betreffende Handlung eine Verletzung des Antimonopolgesetzes darstellt. Für Geschädigte, vor allem für Verbraucher, ist der Nachweis einer Verletzung des Antimonopolgesetzes durch Hersteller in den meisten Fällen sehr kompliziert bzw. nahezu unmöglich. Die genannte Entscheidung der JFTC, die eine administrative Verordnung (*gyôsei meirei*) ist, gilt daher als Nachweis für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung. Die rechtliche Würdigung einer solchen JFTC-Entscheidung gilt nicht nur für Schadensersatzklagen auf der Grundlage des Antimonopolgesetzes, sondern auch für solche auf der Grundlage von Paragraph 709 des Zivilgesetzes, und ihre Behandlung durch die Gerichte ist entsprechend.

Zweitens sind die Gerichte bei Schadensersatzklagen auf der Grundlage des Antimonopolgesetzes verpflichtet, die Meinung der JFTC bezüglich der Schadenssumme einzuholen. In jüngster Zeit hat man zwar in Fällen mit schwer zu beweisenden Schadenssummen im Ermessen des Gerichts liegende Bewertungen anerkannt, aber für Geschädigte bzw. Verbraucher als deren typische Verkörperung, erleichtert die

Meinung der JFTC – auch unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung der Kausalität von unbestreitbarem Schaden und Gesetzesverletzung – den Schadensbeweis.

Das Vorliegen einer Entscheidung der JFTC ist nicht nur bei Schadensersatzforderungen auf der Grundlage von Paragraph 25 des Antimonopolgesetzes eine Prämisse, sondern faktisch auch bei solchen auf der Grundlage des Zivilgesetzes. Auch hier spielt sie für die Geschädigten eine wichtige Rolle beim Nachweis der Gesetzesverletzung.

Die Möglichkeit der Führung von Schadensersatzklagen durch Verbraucher in Zusammenhang mit Verletzungen des Antimonopolgesetzes ist anerkannt, u.a. auch vom Obersten Gericht. Diesbezügliche Urteile betrafen Preisabsprachen sowie Preisbindungen der zweiten Hand durch Hersteller. Dabei werden die Schadensersatzforderungen anerkannt, wenn man einen Kausalzusammenhang zwischen einer Verletzung des Antimonopolgesetzes durch den Angeklagten und dem dadurch entstandenen Schaden sieht.

Bei Schädigungen von Verbrauchern durch Verletzungen des Antimonopolgesetzes durch Hersteller gestaltet sich der Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen Gesetzesübertretung und Schaden sich besonders deshalb schwierig, weil Vertriebsunternehmer zwischengeschaltet sind. Im Fall eines Erdölkartells erkannte die zweite Instanz des Obergerichts bezüglich des den Verbrauchern entstandenen Kaufpreisanstiegs der betreffenden Produkte nach der Kartellbildung einen Kausalzusammenhang mit letzterer an. Zusammen mit der Tatsache, dass keine anderweitigen Ursachen für den Preisanstieg nachgewiesen wurden, führte dies zur Bestätigung des genannten Zusammenhangs zwischen der Handlung der Hersteller und dem Kaufpreisanstieg für die Verbraucher.

Beachtenswert ist, dass diese Schadensersatzklage auf der Grundlage des allgemeinen Zivilgesetzes mit einem Erdölkartell in Zusammenhang stand und von Verbrauchern eingereicht wurde. Vor dem Obergericht als zweiter Instanz errangen sie einen vollständigen Sieg. Das Urteil ist wegen formaler Problempunkte in der Begründung zwar vom Obersten Gericht kassiert worden, aber die meisten Fachleute bewerten diese Entscheidung als unangemessen und sehen sie generell nicht als Präzedenzfall. Das Verfahren wurde von mehr als 1.600 Verbrauchern angestrengt, die vor dem Obergericht einen umfassenden Sieg errangen. Es ist schließlich hier zu einer sehr vernünftigen Entscheidung gekommen, bei der es zwar um eine allgemeine Schadensersatzklage auf der Grundlage des Zivilgesetzes ging, man aber eine Entscheidung der JFTC anführte, deren Meinung bei der Anerkennung des Vorliegens einer Gesetzesverletzung heranzog, den Preisunterschied vor und nach der Kartellbildung als Schaden für die Verbraucher anerkannte usw.

Für Japan ist es typisch, dass Verbraucher und Verbrauchergruppen großes Interesse für das Antimonopolgesetz als Mittel zur Verteidigung ihrer Rechte hegen. Dieses Bewusstsein der Verbraucher und Verbrauchergruppen bildet sicherlich eine wichtige Stütze bei der Entwicklung des Antimonopolgesetzes.

Aus dem Japanischen übersetzt von Bernd Rießland.